

## Abfalltransporte

Gesetzliche Vorschrift: Abfallbeseitigungsgesetz §13b

Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz §49 (6):

"... Soweit eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen."

Materialanforderung: Folie Typ 1



Folgende unserer Produkte entsprechen diesen Vorschriften:

Warntafel, schwarzes A auf weißem Grund, retroreflektierend, mit Kantenschutz, 300 x 400mm

Art.-Nr.: D2510

Warntafel, schwarzes A auf weißem Grund, retroreflektierend, mit Kantenschutz, 300 x 400mm, klappbar

Art.-Nr.: D2520

Zubehör: Abdeckhaube, feuerfest nach DIN, 300 x 400mm

Art.-Nr.: D2530